

## Erste Hilfe Ausbildung

### Regelungen zur Erste Hilfe Ausbildung

Nach § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VII ist die Unfallkasse Berlin verpflichtet die Lehrgangsgebühren gemäß GUV-V A1 § 26 Abs. 1 für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe für unsere Mitgliedsunternehmen zu tragen.

Für Arbeiter und Angestellte des Landes Berlin und der Bezirksamter mit ihren nachgeordneten Einrichtungen und rechtlich selbständigen Unternehmen, für Erzieherinnen und Erzieher in Tageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) und für Lehrkräfte an Berliner Schulen gilt:

- Die Erste Hilfe Ausbildung ist ein acht Doppelstunden umfassender Erste-Hilfe Kurs. "Lebensrettende Sofortmaßnahmen" im Zusammenhang mit dem Erwerb des Führerscheins reichen nicht aus.
- Eine Erste-Hilfe-Ausbildung ist zwei Jahre gültig. Die Qualifikation bleibt erhalten, wenn innerhalb dieser Zeit der Ersthelfer an einem Erste-Hilfe-Training (vier Doppelstunden) teilnimmt. Nach mehr als zwei Jahren muss wieder ein Erste-Hilfe-Kurs absolviert werden.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler sollen von den Dienstkräften durchgeführt werden.
- Für Lehrkräfte und Erzieher/innen, die bei freien Trägern angestellt sind, übernimmt in der Regel die Berufsgenossenschaft des Trägers die Kosten für die Ausbildung.

Bitte beachten Sie:

1. Eine schriftliche Beantragung für die Kostenübernahme zur Ersten Hilfe bei der Unfallkasse Berlin muss immer erfolgen, da ansonsten die Kosten nicht übernommen werden können.
2. Um eine vereinfachte Abrechnung der Lehrgangsgebühren mit verschiedenen Ausbildungsorganisationen zu ermöglichen, wird wie bisher ein Gutscheilverfahren eingesetzt. Die Gutscheine werden ihnen nach Prüfung ihres Antrages zugesandt.
3. Die Termine können Sie nach Erhalt der Gutscheine mit den durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ermächtigten Ausbildungsorganisationen selbst vereinbaren.

#### **Achtung!**

Da wir ab dem 01.01.2010 der Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft beigetreten sind, können alle ermächtigten Ausbildungsorganisationen die Erste-Hilfe-Ausbildung durchführen.

Die ermächtigten Ausbildungsorganisationen sind immer aktuell einzusehen unter [www.bg-qseh.de](http://www.bg-qseh.de).

Wir bitten Sie auch immer auf die Gültigkeit der Ermächtigung zu achten.

Es werden keine Kosten an Ausbildungsorganisationen erstattet, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind!

4. Die Organisation der Aus- und Fortbildung wird nicht von der Unfallkasse Berlin durchgeführt, sondern obliegt dem Betrieb.
5. Die Gebühren werden direkt zwischen den ermächtigten Ausbildungsorganisationen und der Unfallkasse Berlin abgerechnet.
6. Eine Erstattung der Gebühren an Teilnehmende ist nicht möglich.